

AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal



10. Jahrgang

Braunsbedra, den 28.05.2024

Nummer 07

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung.....1

Impressum2

Öffentliche Bekanntmachungen des ZWAG

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung

In Ihrer Sitzung am 08.04.2024 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) die 2. Änderung der Verbandssatzung des ZWAG beschlossen. Im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Saalekreis wurde diese am 22.05.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Entsprechend § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 27.07.2015 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen und zugleich der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht wie folgt veröffentlicht. Das Amtsblatt kann auf der Internetseite vom Landkreis Saalekreis eingesehen werden: <https://www.saalekreis.de/>

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat I, Rechtsamt, SG Kommunalaufsicht

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) vom 27.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den Vorschriften von Art.1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer Sitzung am 08.04.2024 die nachfolgende 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Abb. 1: Auszug aus dem Amtsblatt vom Landkreis Saalekreis vom 22. Mai 2024; Seite 2

I. Sachliche Änderungen

§ 1

Der bisherige § 3 (Aufgabenbereiche) wird erweitert um einen Absatz 7 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(7) Der ZWAG ist im Rahmen abzuschließender Verträge oder Vereinbarungen berechtigt, für seine Mitglieder, für andere Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und auch für private Dritte wasserwirtschaftliche Nebenleistungen außerhalb des hoheitlichen Bereiches zu erbringen, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für den ZWAG eintritt.“

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

Braunsbedra, den 09.04.2024

gez. Vogler

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

Hiermit erteile ich gegenüber dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) die

Genehmigung

der 2. Änderung der Verbandssatzung i.d.F. der Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes vom 08.04.2024 (Beschluss-Nr.: 03/2024). Die Genehmigung stützt sich insbesondere auf § 8 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 GKG-LSA.

Hinweis:

Die Änderung der Verbandssatzung wird gem. § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt gemacht. Sie haben nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG-LSA auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die entsprechenden Nachweise übersenden Sie mir bitte umgehend.

Rechtsquellen:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Zeugner
SB Kommunalaufsicht

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG), beschlossen am 08.04.2024 unter der Beschluss-Nr. 03/2024, gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) öffentlich bekannt zu machen.

gez. Dana Mahn
Stellv. SGL Kommunalaufsicht/Disziplinarangelegenheiten

Abb. 2: Auszug aus dem Amtsblatt vom Landkreis Saalekreis vom 22. Mai 2024; Seite 3

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info, Internet: www.zwag.info.